

antifaschistisch-demokratische Sorben zur Verwaltung heranzuziehen.

§5

(1) Zur Lenkung und Förderung des sorbischen Kulturlebens wird ein sorbisches Kultur- und Volksbildungsamt mit dem Sitz in Bautzen errichtet, das dem Ministerium für Volksbildung untersteht.

(2) Die personelle Besetzung erfolgt auf Vorschlag der zugelassenen antifaschistischen sorbischen Organisation.

(3) Für den Wiederaufbau des sorbischen Kulturlebens und seine Weiterentwicklung sind finanzielle Mittel aus allgemeinen Staatsmitteln bereitzustellen.

§6

Die Behörden und Verwaltungen in den gemischtsprachigen Gebieten haben die Pflicht, die sorbischen Kulturinteressen in jeder Weise zu fördern.

§7

Ausführungsbestimmungen erlassen das Ministerium des Innern und das Ministerium für Volksbildung.

§ 8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung² in Kraft.

Dresden, den 23. März 1948

Der Präsident des Sächsischen Landtages

Otto Buchwitz

2. 9. 4. 1948.